KR-Nr. 68/2011 KR-Nr. 85/2011

5168 a

Beschluss des Kantonsrates über die Erledigung der Motionen KR-Nr. 68/2011 betreffend Gewaltentrennung im Veterinärbereich und KR-Nr. 85/2011 betreffend Änderung der heutigen Tierschutzkommission in eine vom Parlament gewählte, unabhängige Verwaltungskommission zwecks allein verantwortlichen Vollzugs des Tierschutzgesetzes

(vom						.)	١

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 11. Februar 2015 und der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 13. September 2016,

beschliesst:

Minderheitsantrag von Thomas Marthaler, Andreas Daurù, Daniel Häuptli, Markus Schaaf, Lorenz Schmid, Judith Stofer (in Vertretung von Kaspar Bütikofer), Esther Straub:

- I. Auf die Änderung des Tierschutzgesetzes und des Tierseuchengesetzes wird nicht eingetreten.
- II. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Motionen KR-Nrn. 68/2011 und 85/2011 erledigt sind.
 - III. Mitteilung an den Regierungsrat.

^{*} Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit besteht aus folgenden Mitgliedern: Claudio Schmid, Bülach (Präsident); Kaspar Bütikofer, Zürich; Linda Camenisch, Wallisellen; Andreas Daurù, Winterthur; Benjamin Fischer, Volketswil; Ruth Frei, Wald; Astrid Furrer, Wädenswil; Nadja Galliker, Eglisau; Daniel Häuptli, Zürich; Susanne Leuenberger, Affoltern a. A.; Thomas Marthaler, Zürich; Markus Schaaf, Zell; Lorenz Schmid, Männedorf; Kathy Steiner, Zürich; Esther Straub, Zürich; Sekretär: Andreas Schlagmüller.

I. Das Kantonale Tierschutzgesetz vom 2. Juni 1991 wird wie folgt geändert:

Tierschutzkommission

- § 3. Abs. 1–3 unverändert.
- ⁴ Sie erstattet Gutachten für Tierhalter, die Rechtsmittel gegen eine Verfügung des Veterinäramtes ergreifen wollen.
- ⁵ Erhebt der Tierhalter Rekurs, entscheidet die Rechtsmittelinstanz im Rahmen der Kostenauflage über die Tragung der Gutachtenskosten. In den übrigen Fällen trägt der Tierhalter die Kosten.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

- ¹ Die Geltung von § 3 Abs. 4 und 5 ist auf zehn Jahre ab Inkrafttreten befristet.
- ² Der Kantonsrat beschliesst spätestens drei Jahre vor Ablauf der Frist über eine Verlängerung der Geltungsdauer.
- II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.
- III. Im Falle eines Referendums wird der Beleuchtende Bericht von der Geschäftsleitung des Kantonsrates verfasst.
- IV. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Motionen KR-Nrn. 68/2011 und 85/2011 erledigt sind.
 - V. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 13. September 2016

Im Namen der Kommission

Der Präsident: Der Sekretär:

Claudio Schmid Andreas Schlagmüller